jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/15 11Os77/93, 15Os84/13m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1993

Norm

WaffG §8
WaffG §36 Abs1 Z2

Rechtssatz

Für die Vorwerfbarkeit unbefugten Besitzes einer verbotenen Waffe genügt deren Innehabung (§ 8 WaffG), die im Sinne des Gewahrsams als einer faktischen und unmittelbaren Verfügungsmacht jedenfalls dann zu bejahen ist, wenn der Täter die Waffe bei sich hat und insbesondere - hier bei Verübung eines Raubes - gebraucht; die Dauer dieses Gebrauches ist unerheblich.

Entscheidungstexte

- 11 Os 77/93
  Entscheidungstext OGH 15.06.1993 11 Os 77/93
- 15 Os 84/13m
  Entscheidungstext OGH 21.08.2013 15 Os 84/13m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0081998

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at